



**Einladung zur Hauptversammlung
der Axel Springer Aktiengesellschaft, Berlin**

ISIN DE0005501357

WKN 550135

ISIN DE0005754238

WKN 575423

ISIN DE000A0LD6M9

WKN A0LD6M

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft ein zur **ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2007 am Donnerstag, den 19. April 2007, um 10.00 Uhr** in der

Ullstein-Halle im Erdgeschoss des
Axel Springer Hauses
in 10888 Berlin,
Eingang: Axel-Springer-Straße 65.

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Axel Springer Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2006 mit dem Lagebericht der Axel Springer Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006 und dem Bericht des Aufsichtsrats**

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Axel Springer Aktiengesellschaft in

10888 Berlin, Axel-Springer-Straße 65, (Investor Relations)

zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und stehen auch im Internet unter www.axelspringer.de zum Download bereit. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch kostenfrei zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn in Höhe von EUR 122.946.776 einen Betrag in Höhe von EUR 107.318.050 zur Ausschüttung einer Dividende für das Geschäftsjahr 2006 in Höhe von EUR 3,50 je dividendenberechtigten Stückaktie zu verwenden und den verbleibenden Betrag in Höhe von EUR 15.628.726 in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen. Die von der Axel Springer Aktiengesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sind nicht dividendenberechtigt.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2006 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2006 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Wahl zum Aufsichtsrat

Herr Leonhard H. Fischer hat mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft niedergelegt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung aus neun Mitgliedern zusammen. Infolge des Ausscheidens von Herrn Leonhard H. Fischer aus dem Aufsichtsrat ist von der Hauptversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung besteht das Amt des anstelle des ausscheidenden Mitglieds gewählten Aufsichtsratsmitglieds für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds, d.h. vorliegend bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 entscheidet.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Abs. 1 AktG aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Michael Lewis, Investment Manager, wohnhaft in London/Großbritannien, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Herr Michael Lewis ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Chief Executive der Oceana Retail Holdings Limited, London/Großbritannien
- Executive Director der Oceana Investment Corporation Limited, London/Großbritannien
- Non Executive Director der Trialpha Oceana Concentrated Opportunities Fund Limited, Jersey, Channel Islands/Großbritannien
- Non Executive Director der Cheyne Capital Management Limited, London/Großbritannien
- Vice Chairman of the Board des Britain Israel Communications & Research Centre, London/Großbritannien
- Non Executive Director der Foschini Limited, Capetown/Südafrika
- Non Executive Director der Strandbags Group (Pty) Limited, Sydney/Australien
- Chairman of the Board der ProChon Biotech Limited, Rehovot/Israel

6. Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, Niederlassung Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

7. Beschlussfassung über die allgemeine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Die dem Vorstand durch die Hauptversammlung vom 27. April 2006 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 26. Oktober 2007 befristet und soll daher erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18. Oktober 2008 eigene Aktien der Gesellschaft bis zur Höhe von zehn Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Zusammen mit den ggf. auch aus anderen Gründen (insbesondere gemäß Tagesordnungspunkt 8) erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt zehn Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Der Erwerb darf (i) über die Börse oder (ii) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots bzw. einer öffentlichen Auffor-

derung zur Abgabe eines Angebotes (im Folgenden „Erwerbsangebot“) erfolgen.

Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf bei einem Erwerb über die Börse den Mittelwert der Aktienkurse (Schlusskurs im Xetra-Handel bzw. einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb nicht um mehr als zehn Prozent über- bzw. unterschreiten. Bei einem Erwerbsangebot kann die Gesellschaft entweder einen Preis oder eine Preisspanne festlegen, zu dem sie bereit ist, die Aktien zu erwerben. Der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) darf jedoch – vorbehaltlich einer Anpassung während der Angebotsfrist – den Mittelwert der Aktienkurse (Schlusskurs im Xetra-Handel bzw. einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Erwerbsangebots um nicht mehr als zwanzig Prozent unter- bzw. überschreiten. Ergeben sich allerdings nach der öffentlichen Ankündigung des Erwerbsangebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Erwerbsangebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Kurs am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Sollte bei einem Erwerbsangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu 50 Stück kann vorgesehen werden.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung oder aufgrund vorangegangener Hauptversammlungsermächtigungen nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben werden bzw. wurden, – in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre – unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre
- gegen Sachleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zu dem Zweck zu veräußern, Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder andere Wirtschaftsgüter zu erwerben,
 - an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern, soweit die Veräußerung zu einem Preis erfolgt, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, oder
 - Personen zum Erwerb anzubieten oder zu übertragen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, vorbezeichnete Aktien einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Aktien können mit

Zustimmung des Aufsichtsrats auch in der Weise eingezogen werden, dass sich das Grundkapital nicht verändert, sondern durch die Einziehung der Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht wird (vereinfachtes Einziehungsverfahren gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Einziehungsverfahren, ist der Aufsichtsrat zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

- c) Die Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch Konzernunternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen ausgeübt werden.
- d) Die in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 27. April 2006 (Tagesordnungspunkt 6) beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien endet mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung. Die in dem Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. April 2004 zu Tagesordnungspunkt 7 enthaltene Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien im Rahmen des Unternehmensbeteiligungsprogramms bleibt unverändert bestehen.

8. Beschlussfassung über die besondere Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG im Zusammenhang mit dem Unternehmensbeteiligungsprogramm

Über die allgemeine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gemäß Tagesordnungspunkt 7 hinaus soll die Gesellschaft ermächtigt werden, eigene Aktien im Zusammenhang mit dem von der Hauptversammlung am 14. April 2004 beschlossenen Unternehmensbeteiligungsprogramm für den Vorstand (im Folgenden „Unternehmensbeteiligungsprogramm“) zu erwerben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, bis zum 18. Oktober 2008 bis zu 560.700 eigene Aktien der Gesellschaft von ehemaligen Mitgliedern des Vorstands nach deren Ausscheiden aus dem Dienst des Axel Springer Konzerns zurück zu erwerben, sofern diese Aktien im Rahmen des Unternehmensbeteiligungsprogramms als Voraussetzung zur Gewährung von Optionen an Mitglieder des Vorstands veräußert wurden. In diesem Fall beträgt der Erwerbspreis EUR 54,00 je Aktie (zuzüglich zwei Prozent p.a. seit dem 1. Juli 2004). Das Recht der Aktionäre, der Gesellschaft eigene Aktien zum Erwerb anzudienen, wird insoweit ausgeschlossen.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 18. Oktober 2008 auf der Grundlage des mit H&F Rose Partners, L.P., und H&F International Rose Partners, L.P., (im Folgenden „H&F“) am 8. April 2004 geschlossenen Optionsvertrages bis zu 560.700 eigene Aktien in dem Umfang zu erwerben, wie diese zuvor von der Gesellschaft, vertreten

durch den Aufsichtsrat, an Mitglieder des Vorstands im Rahmen des Unternehmensbeteiligungsprogramms veräußert worden sind. Der unter Ziffer 1.3 des Optionsvertrags vereinbarte Kaufpreis für diese Aktien beträgt bei Ausübung der Option durch die Gesellschaft – entsprechend dem von den Mitgliedern des Vorstands zu zahlenden Preis pro Aktie im Rahmen des Unternehmensbeteiligungsprogramms – EUR 54,00, es sei denn, dass die Summe aus EUR 53,00 und dem in Ziffer 1.3 des Optionsvertrags definierten Anpassungsbetrag pro Aktie höher ist. Dieser Anpassungsbetrag pro Aktie entspricht den anteiligen durch H&F nachzuweisenden Finanzierungskosten im Rahmen des Erwerbs der Aktien durch H&F abzüglich der Netto-Dividenden, die H&F auf die in Rede stehende Anzahl an Aktien bis zum Zeitpunkt der Ausübung der Option durch die Gesellschaft erhalten haben. Das Recht der Aktionäre, der Gesellschaft eigene Aktien zum Erwerb anzudienen, wird insoweit ausgeschlossen.

- c) Zusammen mit den ggf. auch aus anderen Gründen (insbesondere gemäß Tagesordnungspunkt 7) erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt zehn Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.
- d) Im Hinblick auf die Verwendung der nach dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien, die Art und Weise der Ausnutzung der Ermächtigungen und die Laufzeit der Ermächtigungen finden die Regelungen unter lit. b) bis d) zu Tagesordnungspunkt 7 entsprechende Anwendung.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8

Mit den unter den Tagesordnungspunkten 7 und 8 vorgeschlagenen Ermächtigungen möchte die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu erwerben. Sie würde damit in die Lage versetzt, bis zum 18. Oktober 2008 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu zehn Prozent des Grundkapitals zu erwerben (§ 71 Abs. 2 AktG), wobei die Gesellschaft allerdings darauf hinweist, dass sie rund 9,82 Prozent eigene Aktien hält.

- a) Erwerb der eigenen Aktien

Der Erwerb eigener Aktien nach Tagesordnungspunkt 7 kann (i) über die Börse oder (ii) über ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot oder eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (im Folgenden „Erwerbsangebot“) zu den in der Ermächtigung festgelegten Preisen erfolgen, die sich an dem Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Erwerbs orientieren.

Bei dem Erwerb eigener Aktien über ein öffentliches Angebot ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Sofern ein Erwerbsangebot überzeichnet ist, muß die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Jedoch soll es zulässig sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 50 Stück vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Darüber hinaus sieht der Beschluss unter Tagesordnungspunkt 8 vor, dass die Gesellschaft eigene Aktien im Rahmen des Unternehmensbeteiligungsprogramms für den Vorstand erwerben kann.

Das Unternehmensbeteiligungsprogramm für den Vorstand ist im Rahmen der Beschlussfassung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. April 2004 beschlossen worden (veröffentlicht mit der Tagesordnungseinladung im elektronischen Bundesanzeiger vom 5. März 2004 und abrufbar unter www.axelspringer.de). Auf der Grundlage dieses Unternehmensbeteiligungsprogramms haben die Mitglieder des Vorstands bis zum 30. September 2004 insgesamt 62.300 Aktien der Gesellschaft (0,18 Prozent des Grundkapitals) zum Preis von EUR 54,00 je Aktie (zuzüglich zwei Prozent p.a. seit 1. Juli 2004) erworben. Die Mitglieder des Vorstands erhielten für je eine erworbene Aktie acht Optionen auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft, wobei eine Option nach Erfüllung bestimmter im Unternehmensbeteiligungsprogramm vorgesehener Voraussetzungen zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft berechtigt.

Das Unternehmensbeteiligungsprogramm gibt der Gesellschaft die Möglichkeit, von einem Mitglied des Vorstands im Rahmen des Unternehmensbeteiligungsprogramms erworbene Aktien zurück zu erwerben, sofern ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der im Unternehmensbeteiligungsprogramm festgelegten Aktien-Haltefrist aus dem Dienst des Axel Springer Konzerns ausscheidet. Der Erwerbspreis beträgt EUR 54,00 je Aktie (zuzüglich zwei Prozent p.a. ab dem 1. Juli 2004) und entspricht damit – unter Vernachlässigung des Zinseffekts – dem Preis, zu dem Mitglieder des Vorstands die Aktien erworben haben. Mit der Möglichkeit des Rückerwerbs der Aktien durch die Gesellschaft sollen die Mitglieder des Vorstands längerfristig an das Unternehmen gebunden werden. Um den Rückerwerb zu ermöglichen, ist aber eine entsprechende Ermächtigung zum Erwerb der Aktien durch die Gesellschaft unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre erforderlich. Diese sieht der Beschlussvorschlag wie in den vergangenen Jahren vor.

Im Rahmen des Unternehmensbeteiligungsprogramms hat die Gesellschaft am 8. April 2004 mit H&F Rose Partners, L.P., und H&F International Rose Partners, L.P., (im Folgenden „H&F“) einen Optionsvertrag geschlossen. Aufgrund dieses Vertrags kann die Gesellschaft ei-

gene Aktien von H&F in dem Umfang erwerben, wie diese zuvor im Rahmen des Unternehmensbeteiligungsprogramms an die Mitglieder des Vorstands veräußert worden sind bzw. in Zukunft im Fall der Ausübung von Optionen veräußert werden. Diese Option wurde der Gesellschaft von H&F ohne Verpflichtung zur Erbringung einer Gegenleistung eingeräumt. Die Ausübung der Option durch die Gesellschaft steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Andernfalls erhält die Gesellschaft lediglich einen Barausgleich. Dieser Barausgleich wird allerdings erst nach Veräußerung der Aktien durch H&F gezahlt und ist im Übrigen betragsmäßig auf den anteiligen Veräußerungserlös, den H&F erzielt, beschränkt.

Der Preis, zu dem die Aktien von der Gesellschaft im Rahmen des Optionsvertrags von H&F erworben werden können, beträgt grundsätzlich – (wie oben in dem Beschlussvorschlag näher erläutert) unter Berücksichtigung von Finanzierungs- und Zinseffekten – ebenfalls EUR 54,00 je Aktie und entspricht damit dem Optionspreis, zu dem die Mitglieder des Vorstands Aktien im Rahmen des Unternehmensbeteiligungsprogramms erworben haben bzw. im Fall der Ausübung von Optionen erwerben können. Die Gesellschaft kann auf diese Weise maximal 560.700 Aktien von H&F erwerben. Dies entspricht der zur Verfügung stehenden Anzahl an Aktien im Rahmen des Unternehmensbeteiligungsprogramms.

Aufgrund des Optionsvertrags mit H&F entstehen der Gesellschaft keine finanziellen Belastungen aus dem Unternehmensbeteiligungsprogramm. Um diese für die Gesellschaft günstige Gelegenheit zum Erwerb eigener Aktien jedoch ausnutzen zu können, ist eine entsprechende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien durch die Hauptversammlung unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre erforderlich.

b) Verwendung der eigenen Aktien

Im Hinblick auf die Veräußerung der Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre enthalten die Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 7, die insoweit ausdrücklich auch diejenigen Aktien einschließt, die aufgrund vorangegangener Hauptversammlungsermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden, sowie die Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 8 folgende Vorgaben:

Zunächst wird um die Ermächtigung gebeten, der Gesellschaft zu ermöglichen, zurückgekaufte Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen sowie als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Wirtschaftsgütern zu verwenden. Diese grundsätzlich bereits in der Gesetzesbegründung zu § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vorgesehene und im internationalen Bereich zunehmend üblicher wer-

dende Verfahrensweise kann zu einem kostengünstigen Erwerb von Beteiligungen führen.

Darüber hinaus soll der Gesellschaft ermöglicht werden, zurückgekauft Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern, wenn dies zu einem Preis erfolgt, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die Verwaltung wird einen etwaigen Abschlag vom Börsenpreis entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen möglichst niedrig halten. Mit der Veräußerung zu einem den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitenden Kaufpreis wird eine Verwässerung des Beteiligungswerts der Aktionäre vermieden. Für die Gesellschaft eröffnen sich damit Chancen, nationalen und internationalen Investoren die Aktien anzubieten und den Aktionärskreis zu erweitern und damit den Wert der Aktie zu stabilisieren. Sie kann ihr Eigenkapital flexibel geschäftlichen Erfordernissen anpassen und auf günstige Börsensituationen reagieren.

Ferner sollen erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dazu verwendet werden können, sie Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen zum Erwerb anzubieten.

Darüber hinaus können die erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit der Folge einer Herabsetzung des Grundkapitals (ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss) eingezogen werden. Dafür sieht die Ermächtigung neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Einziehung der voll eingezahlten Aktien durch Anpassung des anteiligen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft ohne Kapitalherabsetzung vor. Hierdurch erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat soll ermächtigt sein, die erforderlich werdenden Änderungen der Satzung hinsichtlich der durch eine Einziehung veränderten Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

9. Änderung der Satzung der Axel Springer Aktiengesellschaft (Kommunikation)

Das am 20. Januar 2007 in Kraft getretene Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz verlangt als Voraussetzungen eines elektronischen Versands von Hauptversammlungsunterlagen zusätzlich zur individuellen Zustimmung des betreffenden Aktionärs die Zustimmung der Hauptversammlung zu dieser Art der Informationsübermittlung. Um zukünftig von der Möglichkeit des elektronischen Versands von Hauptversammlungsunterlagen an die Aktionäre ggf. Gebrauch machen zu können, soll die Möglichkeit der Informationsübermittlung an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung bei Vorliegen der erforderlichen Zustimmung in der Satzung verankert werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Überschrift von § 4 der Satzung (derzeitiger Wortlaut „Bekanntmachungen“) in „Bekanntmachungen und

Informationen“ zu ändern und § 4 um einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„2. Die Gesellschaft ist berechtigt, den im Aktienregister eingetragenen Aktionären mit deren Zustimmung, Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.“

10. Änderung der Satzung der Axel Springer Aktiengesellschaft (Aufsichtsratsvergütung)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung derzeit eine Vergütung, die sich aus einer festen Komponente und einer variablen, dividendenbezogenen Komponente zusammensetzt. Durch die außergewöhnliche Erhöhung der Dividende im Geschäftsjahr 2006 ist deutlich geworden, dass die aktuelle, sehr stark auf die Dividende bezogene Aufsichtsratsvergütung auf Dauer nicht praktikabel ist und aufgrund der außergewöhnlichen Höhe Korrekturbedarf besteht.

Im Rahmen der Neukonzeption der Aufsichtsratsvergütung sollen die Gedanken des Deutschen Corporate Governance Kodex berücksichtigt werden, neben einer festen Vergütung sowohl eine kurz- als auch eine langfristige Erfolgskomponente vorzusehen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, § 16 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wie folgt neu zu fassen:

„1. Der Aufsichtsrat erhält eine feste Vergütung von jährlich Euro 2.000.000,-. Darüber hinaus erhält der Aufsichtsrat für jeden Cent (Euro 0,01), um den die an die Aktionäre verteilte Dividende je Aktie Euro 0,15, mindestens aber 4,0 Prozent des Grundkapitals bezogen auf eine Aktie übersteigt, eine Vergütung in Höhe von Euro 1.000,-. Zusätzlich erhält der Aufsichtsrat eine Vergütung von Euro 300.000,-, wenn das unverwässerte Ergebnis je Aktie des Geschäftsjahres (bezogen auf den Anteil der Aktionäre der Gesellschaft am Konzernjahresüberschuss) das auf gleiche Weise berechnete unverwässerte Ergebnis je Aktie des drittletzten Geschäftsjahres um 15 Prozent oder mehr übersteigt. Für Geschäftsjahre, in denen kein positives Konzernjahresergebnis als Vergleichsmaßstab herangezogen werden kann, gilt als Vergleichsbasis für die Ermittlung der Steigerung des Jahresergebnisses ein Betrag von Euro 3,00 je Aktie. Für Geschäftsjahre mit einem Konzernjahresfehlbetrag wird nur die feste Vergütung nach Satz 1 gezahlt. Über die Verteilung der vorgenannten Beträge unter seine Mitglieder beschließt der Aufsichtsrat unter angemessener Berücksichtigung der Tätigkeit seiner Mitglieder im Vorsitz und in den Ausschüssen.“

11. Beschlussfassung über die Zustimmung der Hauptversammlung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Axel Springer Aktiengesellschaft und der Dreiundvierzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH – künftig firmierend unter Commerz-Film GmbH –, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft

Die Gesellschaft und die Dreiundvierzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH – künftig firmierend unter Commerz-Film GmbH –, eine 100-prozentige Tochtergesellschaft, haben am 5. März 2007 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Abschluss dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zuzustimmen.

12. Beschlussfassung über die Zustimmung der Hauptversammlung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Axel Springer Aktiengesellschaft und der Fünfundvierzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH – künftig firmierend unter APF Aktuell Presse-Fernsehen Beteiligungsgesellschaft mbH –, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft

Die Gesellschaft und die Fünfundvierzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH – künftig firmierend unter APF Aktuell Presse-Fernsehen Beteiligungsgesellschaft mbH –, eine 100-prozentige Tochtergesellschaft, haben am 5. März 2007 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Abschluss dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zuzustimmen.

13. Beschlussfassung über die Zustimmung der Hauptversammlung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Axel Springer Aktiengesellschaft und der Axel Springer Digital TV GmbH, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft

Die Gesellschaft und die Axel Springer Digital TV GmbH, eine 100-prozentige Tochtergesellschaft, haben am 5. März 2007 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Abschluss dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zuzustimmen.

14. Beschlussfassung über die Zustimmung der Hauptversammlung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Axel Springer Aktiengesellschaft und der PACE Paparazzi Catering & Event GmbH, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft

Die Gesellschaft und die PACE Paparazzi Catering & Event GmbH, eine 100-prozentige Tochtergesellschaft, haben am 5. März 2007 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Abschluss dieses Beherr-

schungs- und Gewinnabführungsvertrages zuzustimmen.

15. Beschlussfassung über die Zustimmung der Hauptversammlung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Axel Springer Aktiengesellschaft und der Immonet GmbH, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft

Die Gesellschaft und die Immonet GmbH, eine 100-prozentige Tochtergesellschaft, haben am 5. März 2007 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Abschluss dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zuzustimmen.

16. Beschlussfassung über die Zustimmung der Hauptversammlung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Axel Springer Aktiengesellschaft und der Computerbild Online Dienstleistungs-GmbH, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft

Die Gesellschaft und die Computerbild Online Dienstleistungs-GmbH, eine 100-prozentige Tochtergesellschaft, haben am 5. März 2007 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Abschluss dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zuzustimmen.

17. Beschlussfassung über die Zustimmung der Hauptversammlung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Axel Springer Aktiengesellschaft und der AS OnGuide GmbH, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft

Die Gesellschaft und die AS OnGuide GmbH, eine 100-prozentige Tochtergesellschaft, haben am 5. März 2007 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Abschluss dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zuzustimmen.

Weitere Informationen zu den Tagesordnungspunkten 11 bis 17 (Wesentlicher Inhalt der Verträge)

Die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zu den Tagesordnungspunkten 11 bis 17 zwischen der Dreiundvierzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, der Fünfundvierzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, der Axel Springer Digital TV GmbH, der PACE Paparazzi Catering & Event GmbH, der Immonet GmbH, der Computerbild Online Dienstleistungs-GmbH und der AS OnGuide GmbH (jeweils als beherrschter Gesellschaft) einerseits und der Axel Springer Aktiengesellschaft (jeweils als herrschender Gesellschaft) andererseits haben – jeder für sich – folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Leitung der beherrschten Gesellschaft wird der Axel Springer Aktiengesellschaft unterstellt.

- Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2007 ist die beherrschte Gesellschaft verpflichtet, ihren Gewinn nach Maßgabe von § 301 AktG an die Axel Springer Aktiengesellschaft abzuführen.
- Die Axel Springer Aktiengesellschaft ist verpflichtet, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2007 während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bei der beherrschten Gesellschaft entstehende Jahresfehlbeträge nach Maßgabe von § 302 AktG auszugleichen.
- Die beherrschte Gesellschaft kann mit Zustimmung der Axel Springer Aktiengesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gebildete andere Rücklagen sind auf Verlangen der Axel Springer Aktiengesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres der beherrschten Gesellschaft (31. Dezember), erstmals jedoch zum 31. Dezember 2011, gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn
 - a) die steuerliche Anerkennung durch Steuerbescheid oder Urteil rechtskräftig versagt wird oder auf Grund von Verwaltungsanweisungen droht;
 - b) sämtliche Geschäftsanteile der beherrschten Gesellschaft – gleich aus welchem Grund nicht mehr im Eigentum der Axel Springer Aktiengesellschaft stehen;
 - c) Umstrukturierungen der Axel Springer Aktiengesellschaft oder der beherrschten Gesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz vorgenommen werden;
 - d) die Liquidation der Axel Springer Aktiengesellschaft oder der beherrschten Gesellschaft beschlossen wird.

Mit dem Abschluss der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bezweckt die Gesellschaft insbesondere, zwischen der Axel Springer Aktiengesellschaft und den betreffenden beherrschten Gesellschaften eine steuerliche Organschaft für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer zu begründen. Mittels einer Organschaft wird unter anderem erreicht, dass die Gewinne und Verluste der betreffenden beherrschten Gesellschaft von der Axel Springer Aktiengesellschaft handelsrechtlich übernommen und ihr steuerlich zugerechnet werden. Damit bietet sich jeweils die Möglichkeit, die betreffende beherrschte Gesellschaft in den steuerlichen Ergebnisausgleich einzubeziehen.

Um bereits für das gesamte Geschäftsjahr 2007 jeweils eine steuerliche Organschaft mit der beherrschten Gesellschaft herbeizuführen, ist es in allen Fällen erforderlich, dass der jeweilige Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bis zum 31. Dezember 2007 wirksam wird. Dies setzt neben der Zustimmung der Hauptversammlung der Axel Springer Aktiengesellschaft und der Gesellschafterversammlung der betreffenden beherrschten Gesellschaft auch voraus, dass der jeweilige Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bis zu diesem Zeitpunkt in das Handelsregister der beherrschten Gesellschaft eingetragen wird.

Der Vorstand der Axel Springer Aktiengesellschaft hat zu jedem Vertrag gemäß § 293a AktG jeweils zusammen mit der Geschäftsführung der betreffenden beherrschten Gesellschaft einen gemeinsamen Bericht erstattet, in dem der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und sein Inhalt im einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet worden sind.

Die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Vertragsparteien für die letzten drei Geschäftsjahre – bzgl. der beherrschten Gesellschaften soweit vorhanden –, die nach § 293a AktG gemeinsam erstatteten Berichte des Vorstands der Axel Springer Aktiengesellschaft sowie jeweils der Geschäftsführung der betreffenden beherrschten Gesellschaft liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen

- der Axel Springer Aktiengesellschaft in 10888 Berlin, Axel-Springer-Straße 65, (Investor Relations) und 20350 Hamburg, Axel-Springer-Platz 1, (Rechtsabteilung)

sowie

- der Dreiundvierzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Axel-Springer-Straße 65, 10888 Berlin, bzw.
- der Fünfundvierzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Axel-Springer-Straße 65, 10888 Berlin, bzw.
- der Axel Springer Digital TV GmbH, Axel-Springer-Straße 65, 10888 Berlin, bzw.
- der PACE Paparazzi Catering & Event GmbH, Axel-Springer-Straße 65, 10888 Berlin, bzw.
- der Immonet GmbH, Am Strohause 27, 20097 Hamburg, bzw.
- der Computerbild Online Dienstleistungs-GmbH, Axel-Springer-Platz 1, 20350 Hamburg, bzw.
- der AS OnGuide GmbH, Axel-Springer-Straße 65, 10888 Berlin,

zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und stehen auch im Internet unter

www.axelspringer.de zum Download bereit. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch kostenfrei zugesandt.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrecht im Zeitpunkt der Einberufung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 102.000.000 und ist in 34.000.000 nennwertlose, auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt. Die Gesellschaft hält derzeit 3.337.700 eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte, insbesondere keine Stimmrechte zustehen. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich die Gesamtzahl der Aktien der Gesellschaft somit auf 34.000.000 und die Gesamtzahl der Stimmrechte auf 30.662.300.

Teilnahmevoraussetzungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung des Stimmrechts ist jeder im Aktienregister der Gesellschaft eingetragene Aktionär berechtigt, wenn er die Anmeldung zur Teilnahme spätestens am fünften Tag vor der Hauptversammlung, d.h. – unter Berücksichtigung der Fristberechnung gemäß § 123 Abs. 4 AktG, wonach auf den zeitlich vorhergehenden Werktag abzustellen ist, – spätestens am Freitag, dem 13. April 2007, beim Vorstand der Axel Springer Aktiengesellschaft schriftlich, per Telefax (030/2591 77422) oder per E-Mail (ir@axelspringer.de) eingereicht hat. Ein Anmeldeformular wird unseren Aktionären direkt übersandt.

Teilnahme- und stimmberechtigt sind die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragenen und rechtzeitig angemeldeten Aktionäre.

Hinweis

Während der Vorbereitung zur Hauptversammlung können aus arbeitstechnischen Gründen keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden, d.h. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 13. April 2007 bei der Gesellschaft eingehen, können daher Teilnahmerechte und Stimmrechte aus diesen Aktien nicht ausüben. In solchen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrecht bis zur Umschreibung noch bei dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär. Darüber hinaus können Anträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die zeitnah vor dem 13. April 2007 bei der Gesellschaft eingehen, im Hinblick auf die erforderliche Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung zum Erwerb gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ggf. nicht mehr zu einer rechtzeitigen Eintragung des Erwerbers in das Aktienregister führen, um eine Teilnahme an der Hauptversammlung zu ermöglichen. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge so zeitnah wie möglich zu stellen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr

Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Zusammen mit der Eintrittskarte sowie auf Verlangen wird den Aktionären ein Formular zur Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht übersandt.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten, an die Weisungen des Aktionärs gebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die Vollmachten sind schriftlich, per Telefax (030/2591 77422) oder per E-Mail (ir@axelspringer.de) zu erteilen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ein Weisungsformular wird unseren Aktionären direkt übersandt. Die Vollmacht mit den Weisungen muss spätestens am 13. April 2007 bei der Axel Springer Aktiengesellschaft vorliegen.

Anfragen und Anträge von Aktionären

Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Axel Springer Aktiengesellschaft
Investor Relations
Axel-Springer-Straße 65
10888 Berlin
Telefax: (030/2591 77422)
ir@axelspringer.de

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden im Internet unter www.axelspringer.de ->Investor Relations ->Hauptversammlung unverzüglich veröffentlicht. Dabei werden die bis zum 4. April 2007 bis 24:00 Uhr eingehenden Anträge zu den Punkten dieser Tagesordnung berücksichtigt. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 4. April 2007 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Berlin, im März 2007
Axel Springer Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Unsere Aktionäre erhalten unmittelbar durch uns die Einladung zur Hauptversammlung.